Betreff:	Gespräch am 15.10.2015 zum VGG (Nachtrag)
Sehr geehrter Herr Schmid,	
sehr geehrter Herr Wilcke,	
sehr geehrter Herr Stein,	
Hengeler Mueller) recht herzlich für da schwerpunktmäßig über die Gesamtve	n von Herrn Dr. Schröder (HDE) sowie von Herrn RA Dr. Conrad (Kanzlei as Gespräch am Donnerstag, 15.10.2015, zum VGG bedanken. Da wir ja erträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen n im Nachgang noch konkrete Vorschläge für eine mögliche Gesetzesänderung
Vorschlag für eine Ergänzung o § 35 Gesamtverträge	des § 35 VGG zur Ermöglichung gestaffelter Rabatte
(1) []	
der tariflichen Vergütung. Berechnung	hält für die Mitglieder der Nutzervereinigung in der Regel einen Nachlass von sprundlage des Nachlasses ist der Wert der Unterstützungsleistungen der er Mitglieder, dem Abschluss und der Durchführung der Verträge sowie bei
(3) []	
Begründung	

Gesamtverträge mit Nutzervereinigungen sehen in der Regel Nachlässe gegenüber der tariflichen Vergütung in Höhe von 20% vor. Derartige Nachlässe sind angemessen, weil die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften durch die Gesamtvertragshilfe der Nutzervereinigungen erheblich erleichtert wird. Die Leistungen der Nutzervereinigungen bestehen zum einen in der Verhandlung der Tarife und zum anderen in der Unterstützung der Verwertungsgesellschaft bei der Erfassung der Nutzer und dem Abschluss von Verträgen. In der Praxis ist die Höhe des Gesamtvertragsrabattes aber für alle Nutzervereinigungen gleich, auch wenn sie in unterschiedlichem Maße Unterstützung leisten. Darin kann eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots liegen, weil unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bedeutenden Nutzervereinigungen, die über eine große Mitgliederzahl verfügen oder einen erheblichen Teil des Marktes abdecken, in einem besonderen Maße die Marktdurchsetzung der Tarife ermöglichen. Sie führen in der Regel auch die Verhandlungen und gegebenenfalls Schieds- und Gerichtsverfahren zur Festsetzung von Gesamtverträgen stellvertretend für alle Nutzer und andere Nutzervereinigungen, die sich den Ergebnissen anschließen. Die Verhandlungsführung und Marktdurchsetzung verursacht den betreffenden Vereinigungen erhebliche Kosten. Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass diese Unterschiede bei der Festlegung der angemessenen Höhe des Gesamtvertragsrabattes zu berücksichtigen sind.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Stephan Büttner Geschäftsführer

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. c/o DEHOGA Bundesverband Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin

Tel.: (030) 72 62 5 - 250 Fax: (030) 72 62 5 - 350 Mobil: 0171 / 782 782 8

buettner@veranstalterverband.de

www.veranstalterverband.de

www.dehoga.de